

Frankfurter Bürgerhilfe -Stiftung der Frankfurter Sparkasse-

Verfassung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Stiftungsanlass

1. Die Stiftung führt den Namen
**Frankfurter Bürgerhilfe
-Stiftung der Frankfurter Sparkasse-**
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
4. Sie wurde im Jahre 1960 von der Stadtparkasse Frankfurt am Main aus Anlass ihres 100jährigen Bestehens gegründet.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck der Stiftung ist, Frankfurter Bürgern, die wegen ihres Alters und geringen Einkommens ihre Wohnung aufgeben müssen, Wohnraum zu einem ihren Verhältnissen angepassten Mietpreis zur Verfügung zu stellen und dadurch die Voraussetzungen für einen geruhsamen Lebensabend mit schaffen zu **können**.
4. Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung finanzielle Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die jeweils ihren Sitz in Frankfurt am Main haben, zur Verfügung stellt.
5. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
6. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
2. Die Vermögensausstattung kann erhöht werden mit dem Einbringen von bereits bestehenden Sondervermögen, von bestehenden rechtlich selbständigen oder unselbstständigen Stiftungen oder aus Vermögensüberträgen aus Vereinen, soweit den Vorschriften der Abgabenordnung entsprochen wird.
3. Zur Substanz des Stiftungsvermögens i. S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
4. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

1. Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5

Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung werden vom Vorstand der Frankfurter Sparkasse aus der Mitte seiner Mitglieder bestellt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes der Stiftung aus dem Vorstand der Frankfurter Sparkasse aus, so endet auch sein Amt als Mitglied des Stiftungsvorstandes; der Vorstand der Frankfurter Sparkasse bestellt aus der Mitte seiner Mitglieder den Nachfolger.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Für die laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer oder können Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
2. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind ist möglich.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Geschäftsführung

1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
2. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.
3. Der Vorstand erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu prüfen.
4. Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 11 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung

1. Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.
2. Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes erforderlich.
3. Anträge auf Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die *1822-Stiftung*, Stiftung des bürgerlichen Rechts in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 19. Juni 1997